

nächst die Tatsache rechtlich von Bedeutung, dass die Firma B. & C^{te} dem Kläger am 27. Juni 1912 ihre Vertretung entzogen hat. Dass die Firma mit dieser Kündigung — die unter Verdankung der geleisteten langjährigen Dienste erfolgte — nur ihr vertragliches Recht ausgeübt und dass sie sich auch sonst gegenüber ihren Angestellten in der Angelegenheit durchaus korrekt benommen hat, ist nicht von Belang, sondern darauf kommt es an, ob durch die Verfehlung ihres Firmateilhabers gegenüber ihrem Vertreter zwischen beiden ein näherer Verkehr, auch in geschäftlicher Hinsicht, unmöglich geworden und ob die Firma dadurch bestimmt worden sei, ihre Beziehungen zum Kläger zu lösen; dies darf man aber nach der Sachlage als sicher erachten. Entsprechendes gilt hinsichtlich der — laut den Akten im allgemeinen als richtig anzusehenden — Behauptung, dass der Schwiegervater des Klägers diesen durch Unterbrechung seiner geschäftlichen Beziehungen zu ihm geschädigt habe. Auch diese Schädigung ist jedenfalls mittelbar durch den nachteiligen Einfluss hervorgerufen worden, den das schuldhafte Vorgehen des Beklagten auf die Ehe des Klägers ausgeübt hat, indem damit auch dessen Verhältnis zu den Schwiegereltern gelockert wurde. Im fernern muss die Ersatzpflicht auch in Ansehung des Schadens bejaht werden, der daraus entstand, dass die Störung und Aufhebung des bisherigen Familienlebens und die damit verbundenen Aufregungen die Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit des Klägers vorübergehend gelähmt haben. Ueberall ist indessen anderseits der Charakter des die Verantwortlichkeit des Beklagten begründenden Verhaltens als einer bloss mittelbaren Teilursache im Auge zu behalten und darauf Bedacht zu nehmen, dass die eingetretenen Schädigungen ihren unmittelbaren Grund im selbständigen Wollen der den Schaden herbeiführenden Personen haben und dass dazwischen noch das ebenfalls kausale Handeln der Ehefrau des Klägers liegt. Beziffert man nun den eingetretenen Gesamtschaden nach freiem

richterlichen Ermessen auf rund 15,000 Fr. und berücksichtigt man ferner, dass dem Kläger ein Geldbetrag auch wegen immateriellen Schadens gebührt, so entspricht die Zuspreehung einer Gesamtsumme von 5000 Fr. den gegebenen Verhältnissen. Eine Urteilsveröffentlichung endlich vermag sich nach der Sachlage auch nicht als Mittel zur Abwendung von Vermögensschaden zu rechtfertigen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass das angefochtene Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 2. März 1917 aufgehoben und dem Kläger eine Entschädigung von 5000 Fr. zugesprochen wird.

47. Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Juni 1917.

i. S. Fink, Kläger und Berufungskläger,
gegen Schubert, Beklagten und Berufungsbeklagten.

Stillschweigende Zustimmung zu einer Vertragsklausel betreffend den Erfüllungsort. Bedeutung der vereinbarten Klausel für die Frage, ob das Recht der Erfüllungsortes anwendbar sei.

A. — Der Kläger Fink, Fabrikant in St. Margrethen, hat am 27. Februar 1913 vom Beklagten Schubert, Inhaber eines Textilwerkes in Zittau (Sachsen) 2000 Kg. Schiffchengarn zu bestimmten Preisen auf Abruf bis Ende 1913 gekauft und am 17. Januar 1914 weitere 2000 kg. auf Abruf bis Ende 1914. Die beiden « Verkaufsbestätigungen » des Beklagten, die der Kläger nicht beanstandete, enthalten die Klausel: « Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Zittau. » Auf Rechnung des ersten Vertrages hat der Kläger in der Folge 1000 Kg. bezogen, mehr war bei Ausbruch des Weltkrieges noch nicht geliefert. Nach einem hier nicht weiter in Betracht kommenden Brief-

wechsel zwischen den Parteien erklärte der Beklagte mit Schreiben vom 21. Januar 1916, dass er wegen Lieferungsunmöglichkeit gezwungen sei, die Kontrakte zu annullieren. Der Kläger protestierte hiegegen, hinterlegte beim Betreibungsamte St. Margrethen 3551.83 Mk. als anerkannten Betrag einer Forderung des Beklagten an ihn und erwirkte zugleich einen Arrest auf diese Summe für eine Schadenersatzforderung von 29,910 Fr. wegen Nichthaltung der beiden Lieferungsverträge.

B. — Diese Ersatzforderung hat er dann vor den st. gallischen Gerichten als denen des Arrestortes eingeklagt. Die beiden Instanzen, das Kantonsgericht durch Urteil vom 6. Februar 1917, haben seine Klage abgewiesen (und eine an sich nicht bestrittene Widerklageforderung gutgeheissen). Die Vorinstanz kommt mit der ersten Instanz zur Klageabweisung, weil der Beklagte bei beiden Verträgen ausbedungen hatte, dass er nach Ablauf der Abrufsfrist berechtigt sei, den Rest des Schlusses jedem einzelnen verspäteten Abruf gegenüber zu streichen. Von dieser Befugnis habe der Beklagte gültig Gebrauch gemacht. Der Kläger habe nicht dargetan, dass eine solche Vereinbarung nach deutschem Rechte unzulässig sei. Letzteres aber komme zur Anwendung, weil die Parteien vertragsgemäss in Zittau zu erfüllen gehabt hätten. Die Erklärung betreffend den Erfüllungsort sei allerdings nur in den Verkaufsbestätigungen enthalten. Der Kläger habe diesen aber nicht widersprochen und nach den Grundsätzen über Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehr müsse daher auf sein Einverständnis damit geschlossen werden.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und sein Klagebegehren wiederholt, eventuell aber auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Aktenergänzung angetragen. Er behauptet, dass der Fall sich nach schweizerischem Rechte beurteile.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Mit der Vorinstanz ist zunächst anzunehmen, dass die in den beiden « Verkaufsbestätigungen » der Beklagten enthaltene Klausel « Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Zittau » Vertragsinhalt der beiden Kaufabschlüsse vom 27. Februar 1913 und 17. Januar 1914 bildet. Der Beklagte bestätigt in jenen Urkunden die von seinem Vertreter mit dem Kläger abgeschlossenen Verkäufe und gibt dabei die Kaufbedingungen im einzelnen an. Wollte der Kläger irgend welche dieser Bedingungen als nicht dem vertraglich Vereinbarten entsprechend ablehnen, so musste er dies nach den Regeln über Treu und Glauben im Verkehr zu erkennen geben. Seine vorbehaltlose Entgegennahme der beiden Verkaufsbestätigungen hat mithin als stillschweigende Zustimmungserklärung zu ihrem Inhalte zu gelten.

Was nun im besondern den Inhalt der Klausel über den Erfüllungsort anlangt, so liegt in ihr eine Vereinbarung nicht nur darüber, dass die Parteien ihre Hauptverpflichtungen — Warenlieferung und Preiszahlung — in Zittau, dem Wohnorte des Beklagten, zu erfüllen haben, sondern auch darüber, dass diese Verpflichtungen und das Vertragsverhältnis überhaupt nach dem Rechte des vereinbarten Erfüllungsortes, also nach deutschem Rechte beurteilen sollen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat in Fragen der zwischenstaatlichen Rechtsanwendung von jeher bei Klagen auf vertragliche Leistungen dem Orte der Erfüllung eine wesentliche Bedeutung beigelegt (vergl. z. B. EB 39 II S. 167 und die dortigen Zitate). In erhöhtem Masse muss sich dies in den besonderen Fällen rechtfertigen, wo der Erfüllungsort nicht lediglich durch das Gesetz bestimmt wird, sondern durch eine ausdrückliche Vertragsabrede, wo somit auch

der Parteiwille auf ihn hinweist, den die Rechtsprechung ebenfalls als ein für die Ermittlung des anwendbaren Rechtes bedeutsames Moment erachtet. Um in solchen Fällen das anzuwendende Recht nach andern Gesichtspunkten in abweichendem Sinne zu bestimmen, müssten schon schwerwiegende gegenteilige Gründe (etwa der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit) vorliegen, was hier nicht zutrifft. Die beiden Vertragsverhältnisse der Parteien unterstehen daher dem deutschen Recht, im besondern auch, was die Auflösbarkeit der Verträge bei verspätetem Abruf von Teillieferungen anbetrifft.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

48. Urteil der I. Zivilabteilung vom 30. Juni 1917
i. S. Schweizerischer Bankverein, Kläger
gegen Schweizerische Kreditanstalt, Beklagte.

Haftung aus Zahlungsverprechen. Wegfall infolge späterer Vorgänge? Verantwortlichkeit der Parteien für die Abwicklung des Geschäfts. (Erw. 3 ff.). — Zulässigkeit der Einreichung von Schlussätzen i. S. von Art. 63 Ziff. 2 OG? (Erw. 2).

A. — Durch Urteil vom 2. März 1917 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die vorliegende, auf Bezahlung von 14,162 Mk. 50 nebst 5% Zins seit 1. August 1916 gehende Klage abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:

I. Es sei die Klage im vollen Umfange gutzuheissen.

II. Eventuell sei festzustellen, dass die beklagte Partei der Klägerschaft denjenigen Betrag zu bezahlen habe, welchen diese an Singer bezahlen müsse.

III. Weiter eventuell sei die Klage nicht überhaupt, sondern nur zur Zeit abzuweisen.

IV. Weiter eventuell sei der Prozess, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, zum Zwecke der Aktenvervollständigung (Korrespondenz mit Singer und tatsächliche Schädigung Singers) an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Die Beklagte, Zweiganstalt St. Gallen, erhielt mit Schreiben vom 3. August 1915 von der Voigtländischen Bank in Plauen den Auftrag, an den Kläger für Rechnung von Ernst Singer in Zürich 16,500 Mk. zu vergüten, wenn eine Bestätigung der Firma Schenker & C^{ie} in Bregenz beigebracht werde, dass 6000 Pfund e 50/2 Maco Bündel in Feldkirch für die Firma F. Oskar Hartenstein in Plauen zum Versand nach Rossbach in Böhmen bereit lägen. Von diesem Auftrag gab die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 5. August wörtlich Kenntnis. Dieser übersandte ihr am 7. August einen « Auslieferungsschein » zu Gunsten von Herrn F. Oskar Hartenstein, Plauen auf die Herren Schenker & C^{ie}, Buchs, über insgesamt: 11 Ballen Garn 2665/68 und 2840/46, unter der Bedingung, dass sie ihm dagegen 14,162 Mk. 50 Pf. vergüte; er fügte bei, es komme, wie er vom Verkäufer höre, ein kleineres Quantum zur Ablieferung, so dass sich der zu vergütende Betrag entsprechend reduziere. Die Beklagte, der die Reduktion des zu bezahlenden Betrages auffiel, ersuchte daraufhin um Angabe des Gewichtes und um Bestätigung, dass es sich um Maco Garne e 50/2 handelte; sie wiederholte, sie werde den Betrag dem Kläger zukommen lassen, sobald die Bestätigung der Firma Schenker & C^{ie} über das Bereitliegen der Ware für Hartenstein eingegangen sei. Der Kläger antwortete, das Gewicht der überwiesenen 11 Ballen betrage 5150 engl. Pfund und die Ware werde vom Verkäufer als Maco Garn 50/2